



Pannenhilfe Versicherungsbedingungen AT

Ihr Versicherungspartner



ROLAND
SCHUTZBRIEF

Allgemeine Kundeninformationen nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-INFOV)

1. Informationen zum Versicherer

Gesellschaftsangaben	ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Postanschrift / Hausanschrift und Sitz / ladungsfähige Anschrift	Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen
Vorstand	Dr. Roland Quinten (Vorsitzender) Oliver Fischer
Registergericht	Amtsgericht Köln, Registernummer HRB 9084

Die MOINsure GmbH, Campus Altkarlshof, Am Kreuzgraben 1a, 18146 Rostock ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherten entgegenzunehmen und verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer oder die von der MOINsure GmbH beauftragten Unternehmen weiterzuleiten. Der Eingang bei MOINsure GmbH ist rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer. Roland kann MOINsure außerdem bevollmächtigen, in ihrem Namen eine Kündigung auszusprechen.

Hinweis: Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z.B. Schadensmeldungen) sind entweder im Kundenbereich unter <https://hepster.com/de-at/account/login> oder direkt über das Webportal <https://hepster.com/de-at/schaden> an die MOINsure GmbH oder an die von der MOINsure GmbH beauftragten Unternehmen zu richten. Bei Fragen wende dich bitte an den Kundenservice: **+49 (0) 381 / 36445829** (es fallen die Roaming-Gebühren deines Mobilfunkanbieters an).

Hauptgeschäftstätigkeit

Die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Beistandsleistung- sowie Krankheitskosten-Versicherung berechtigt.

2. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Wir bieten dir eine Schutzbrief-Versicherung an. Im vereinbarten Rahmen übernehmen wir die Kosten und erbringen Organisations- und Serviceleistungen rund um deine Mobilität und Gesundheit. Grundlage unseres Vertrages sind die beigefügten allgemeinen Bedingungen für die Pannenhilfe AT.

Wir erbringen unsere Versicherungsleistungen nach Vorliegen einer der folgenden Schadenfälle:

- Panne, Unfall, Diebstahl mit dem Fahrrad

Den genauen Leistungsumfang kannst du den Punkten 1. bis 5. der Allgemeinen Schutzbrief Bedingungen hepster Pannenhilfe 2020 AT entnehmen. Der Versicherungsfall muss nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Beendigung eingetreten sein.

Es gilt das österreichische Recht.

3. Zu zahlender Gesamtbeitrag

Der Beitrag wird neben gegebenenfalls in die Beitragsberechnung einfließenden Faktoren (z. B. Zuschläge/ Nachlässe) im Webportal www.hepster.com und auf dem Versicherungszertifikat konkret ausgewiesen.

Zahlungsweise

Die vereinbarte Zahlungsweise entnimmst du bitte deinem Versicherungszertifikat.

- **Erstbeitrag**
Deine Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Zugang des Versicherungszertifikats erfolgt.

Dein Versicherungspartner

- **Folgebeitrag**
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir dir auf deine Kosten gemäß § 39 VersVG in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss.
- **SEPA-Lastschrift-Mandat**
Ist mit dir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt deine Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungszertifikat oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und du einer berechtigten Einziehung nicht widersprichst.

4. **Zustandekommen des Vertrags**

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch deine und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärungen (Willenserklärungen) zustande, wenn du von deiner Vertragserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen zurücktrittst.

Den Versicherungsbeginn entnimmst du bitte deinem Versicherungszertifikat.

5. **Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungszertifikats bezahlt worden ist. Für den Fall, dass du den ersten oder einmaligen Beitrag aus von dir zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlst, beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem Zeitpunkt.

Für die Wahrnehmung deiner rechtlichen Interessen besteht in einigen Fällen eine Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn.

6. **Rücktrittsrecht**

Wir weisen ausdrücklich auf dein Rücktrittsrecht gemäß § 5 b und § 5 c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) hin.

Belehrung über das Rücktrittsrecht

- 6.1. Du kannst von deinem Vertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Erklärung deines Rücktritts kannst du einfach mit wenigen Klicks über dein persönliches Kundenkonto unter dem Reiter "Dokumente & Details" des Versicherungsvertrages ausüben. Du erhältst unverzüglich (per E-Mail) die Bestätigung über den Eingang deines Rücktritts und dein Beitrag wird automatisch auf die von dir verwendete Zahlungsmethode zurückgebucht.
- 6.2. Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Police bzw. Versicherungszertifikat), jedoch nicht, bevor du dein Versicherungszertifikat und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hast.
- 6.3. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Erklärung des Rücktritts über unser Kundenkonto oder alternativ unter Angabe der Zertifikatsnummer, des Produktnamens, Vor- und Nachname des Versicherungskäufers, Datum und Unterschrift per E-Mail an ruecktritt@hepster.com. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass du die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendest. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.
- 6.4. Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und deine künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn du bereits Prämien an den Versicherer geleistet hast, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie dir der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.
- 6.5. dein Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem du das Versicherungszertifikat einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hast.

7. **Laufzeit, Mindestlaufzeit, Beendigung des Vertrags**

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Produktinformationsblatt.

Dein Versicherungspartner

8. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht. Klagen des Versicherers gegen dich können bei dem für deinen Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden. Einzelheiten sind im 2. Abschnitt Punkt 8 Allgemeine Schutzbrief Bedingungen hepster Pannenhilfe 2020 AT geregelt.

9. Konsumentenschutz

Deine Rechte entnimmst du bitte dem §3 des Konsumentenschutzgesetzes.

10. Beschwerdestelle

Anregungen oder etwaige Beschwerden sende uns bitte per E-Mail an: support@hepster.com

Folgende Möglichkeiten Beschwerden einzubringen stehen dir überdies offen:

- Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Schwarzenbergplatz 7, A-1030 Wien (www.vvo.at)
- Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, (www.fma.gv.at)
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, D-53177 Bonn (www.bafin.de)
- Zusätzlich für Konsumenten: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK), Stubenring 1, A-1010 Wien, E-Mail: Versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at

Darüber hinaus kannst du dich als Konsument an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Schlichtung für Verbrauchergeschäfte, Mariahilfer Straße 103/1/18, A-1060 Wien (www.verbraucherschlichtung.at)

Zuständige Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Vertrag zu Grunde liegende Tarif unterliegt der Kontrolle und Aufsicht der:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
DE-53117 Bonn

11. Versicherer

Die in den Allgemeinen Schutzbrief-Bedingungen hepster Pannenhilfe 2020 AT enthaltenen Versicherungsleistungen werden versichert von der
ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Postanschrift: DE-50664 Köln
Hausanschrift: Deutz-Kalker Straße 46 • DE-50679 Köln
Vorstand: Dr. Roland Quinten (Vorsitzender), Oliver Fischer • Registergericht Amtsgericht Köln, Registernummer HRB 9084
Telefon +49 (0) 221 8277 - 9969 • Telefax +49 (0) 221 8277-560 • www.roland-schutzbrief.de • service@roland-schutzbrief.de

Dein Versicherungspartner

Allgemeine Schutzbrief-Bedingungen hepster Pannenhilfe 2020 AT

I. **Umfang des Versicherungsschutzes**

Wir erbringen im Rahmen nachstehenden Bedingungen versicherungs- und Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten sowie Entschädigung in Geld bis zur angegebenen Höhe. Voraussetzung hierfür ist, dass du diese Unterstützung unverzüglich nach Eintritt des Versicherungsfalles von uns ausdrücklich verlangst.

1. **24-Stunden-Service**

Wir möchten, dass du in einem Notfall schnelle Hilfe erhältst. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach 3., dass die Organisation der Hilfeleistung durch unseren Partner ROLAND erfolgt (Obliegenheit).

Du erreichst uns über die Telefonnummer **+49 381-36445828** (es fallen die üblichen Telefongebühren Ihres Telefonanbieters an).

Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für dich erreichbar. Wir helfen dir sofort weiter. Wir unterstützen dich auch bei technischen Problemen mit deinem Fahrrad durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt. Entstehen auf Grund des Verzichts auf diese Unterstützung Mehrkosten, so werden diese von uns nicht ersetzt, es sei denn, dass du weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hast. Die §§62 und 63 des VersVG bleiben unberührt.

Rufst du im Schadenfall vorsätzlich nicht das Notfall-Telefon an, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere deines Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hast du zu beweisen. Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit du nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

2. **Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder**

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- a) Die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen gemäß 16. gegeben sind und
- b) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.

Versicherte Person ist jeder berechtigte Nutzer eines bei hepster mit einem Fahrrad Pannenhilfe versicherten Fahrrads, welches durch hepster in den Gruppenvertrag einbezogen wurde. Mitfahrer sind nur mitversichert, wenn das Fahrrad von seiner Bestimmung her für die Mitnahme weiterer Personen konstruiert ist (zum Beispiel Tandem).

Versichertes Objekt ist jedes Fahrrad, für das Versicherungsschutz im Rahmen der Pannenhilfe besteht und welches weder gewerblich genutzt, noch zulassungspflichtig ist. Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrrad-Anhänger, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden.

3. **Versicherte Leistungen – Was leistet deine Pannenhilfe? (Besondere Bestimmungen)**

Nach einem Schadenfall unterstützen wir dich mit aktiver Hilfe und übernehmen die folgenden Leistungen, um dich schnellstmöglich wieder mobil zu machen. Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist.

Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz

3.1 **24-Stunden Service**

Wir unterstützen dich auch bei technischen Problemen mit deinem Fahrrad bei Anruf unserer 24-Stunden Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

Dein Versicherungspartner

3.2 Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nicht. Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 50,00 Euro.

Leistungen ab einer Entfernung von 5 km von deinem Wohnort erbringen wir folgende Leistungen

3.3 Abschleppen

Kann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort nähergelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 €. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

4. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, der Türkei auch mit ihrem asiatischen Teil, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in der Garantievereinbarung oder der Mobilitätsvereinbarung angegebenen Zeitpunkt.

5. Begriffe

Ausland sind alle Länder dieser Welt außer Österreich. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, indem du oder die mitversicherte Person einen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Keine Pannen sind

- entladene oder entwendete Akkus oder
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretenden Umständen die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

Dein Versicherungspartner

Unfall ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

Du bist der **Versicherte**.

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Österreich, an dem du polizeilich gemeldet bist und sich überwiegend aufhältst.

6. Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

6.1 Du kannst von uns keine Leistungen erwarten, wenn

- (1) das Ereignis durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Erdbeben, nukleare Ereignisse, behördliche Verfügungen oder hoheitsrechtlichen Anordnungen an eine Personenmehrheit in einer Ausnahmesituation unmittelbar oder mittelbar verursacht worden sind oder wenn wir aufgrund eines dieser Ereignisse organisatorische Unterstützung oder Hilfeleistungen nicht erbringen können;
- (2) Du bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrrades nicht berechtigt warst. In diesem Fall besteht Versicherungsschutz nur für Diejenigen, die von der fehlenden Berechtigung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Weist du nach, dass deine Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn du oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- (3) Du mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen hast, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden;
- (4) das Fahrrad bei Eintritt des Schadens zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.
- (5) die bei Versuch oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch dich eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
- (6) die durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern du aktiv daran teilnimmst;
- (7) Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung der Versicherungsleistung entgegenstehen,
- (8) für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.

6.2 Außerdem leisten wir nicht,

- (1) wenn du den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hast. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;
- (2) wenn du uns arglistig über Tatsachen zu täuschen versuchst, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind;
- (3) wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Nachdem wir unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge in geschriebener Form abgelehnt haben.

Dein Versicherungspartner

- (4) Es besteht- unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen- Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (5) Hast du aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die du ohne den Schadeneintritt hättest aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- (6) Wir erbringen keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

7. Pflichten nach Schadeneintritt

7.1 Nach dem Eintritt eines Schadenfalles musst du

- (1) uns den Schaden unverzüglich anzeigen – unsere Notrufzentrale steht „rund um die Uhr“ für dich bereit unter der Telefonnummer **+49 381-36445828** (es fallen die üblichen Telefongebühren Ihres Telefonanbieters an), oder nutze unseren Schadenlink für die schnelle Selbsthilfe: **<http://hepster.com/pannenhilfe-online>**
- (2) dich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen,
- (3) den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten,
- (4) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden,
- (5) uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.
- (6) Geldbeträge, die wir für dich verauslagt oder dir als Darlehen gegeben haben, unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

7.2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Verletzt du eine der vorstehend genannten Obliegenheiten, so sind wir gem. §6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

8. Verpfändung und Übergang von Ansprüchen an uns

- 8.1.** Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.
- 8.2.** Ansprüche von dir auf Erstattung von Beträgen, die wir für dich geleistet haben, gehen mit ihrer Entstehung auf uns über. Bereits an dich zurückgezahlte Beträge sind uns zu erstatten. Du bist verpflichtet, uns bei der Geltendmachung dieser Ansprüche zu unterstützen und uns auf Verlangen eine Abtretungsurkunde auszustellen.
- 8.3.** Für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag und die Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistung gilt § 12 VersVG.

9. Auszahlung der Versicherungsleistung

Soweit dir eine Entschädigung in Geld zusteht, hat die Auszahlung binnen zwei Wochen zu erfolgen, nachdem die unsere Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt wurde. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge deines Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

Dein Versicherungspartner

Wir können die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an deiner Empfangsberechtigung besteht.

II. Sonstige Vertragsbestimmungen

1. Versicherungsprämie und Zahlungsweise

hepster bietet dir drei Möglichkeiten der Zahlung des fälligen Beitrags an:

1.1. Feste Laufzeit (endet automatisch)

Du wählst eine feste Vertragslaufzeit und zahlst einen einmaligen Betrag. Der Beitrag ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungszertifikats zu bezahlen. dein Schutz endet mit Ablauf der Vertragslaufzeit, es sei denn du verlängerst ihn innerhalb der Laufzeit.

1.2. Monatsabo – (endet monatlich)

Die Versicherungsperiode beträgt einen Monat für das monatliche Abonnement und beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages. Du zahlst einen monatlichen Beitrag. Der Versicherungsschutz verlängert sich automatisch von Monat zu Monat, wenn er nicht vorher durch eine der Vertragsparteien gekündigt wurde. Die Kündigung ist jeweils zum Ende des laufenden Monats möglich (drei Werktage vor Ablauf der Versicherungsperiode). Es besteht eine Mindestlaufzeit von drei Monaten.

1.3. Jahresabo – (endet jährlich)

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr für das jährliche Abonnement und beginnt mit Abschluss des Versicherungsvertrages. Du zahlst einen jährlichen Beitrag. Der Versicherungsschutz verlängert sich automatisch von Jahr zu Jahr, wenn er nicht vorher durch eine der Vertragsparteien gekündigt wurde. Die Kündigung ist jeweils zum Ende des laufenden Versicherungsjahres möglich (drei Werktage vor Ablauf der Versicherungsperiode). Je nach Wahl des Produktes besteht eine Mindestlaufzeit von einem, drei oder fünf Jahren.

Bestimmungen zur Folgeprämie

- Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungszertifikat angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

Schadenersatz bei Verzug

Ist die versicherte Person mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

Der Versicherer kann die versicherte Person bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

2. Beginn und Ende der Versicherung

Der Vertrag kommt mit dem Kauf über das Portal **www.hepster.com** oder Partnershops zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, der in den von MOINsure GmbH per E-Mail zugestellten Versicherungsunterlagen angegeben ist und sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde. Jede Vertragspartei kann das Versicherungsverhältnis nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kündigen, wobei die Kündigung nur innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig ist. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Du kannst nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. In diesen Fällen steht dem Versicherer die für die Zeit des Versicherungsschutzes anteilige Prämie zu.

3. Versicherungsperiode / Prämienzahlung

- 3.1.** Als Versicherungsperiode zählt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.

Dein Versicherungspartner

3.2. Die erste oder einmalige Prämie, einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer, ist von dir gegen Aushändigung des Versicherungszertifikates zu zahlen. Die Folgeprämien, einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer, sind zu dem im Zertifikat aufgeführten Hauptfälligkeitstermin beziehungsweise zu den vereinbarten unterjährigen Fälligkeiten zu entrichten. Die Folgen des Zahlungsverzuges sind in den §§ 38 ff. VersVG geregelt.

3.3. Der Versicherungsschutz tritt mit der Einlösung des Versicherungszertifikates in Kraft, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird das Versicherungszertifikat erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen oder danach ohne schuldhaften Verzug gezahlt, ist Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben. Sind in den Bedingungen Wartezeiten vorgesehen, dann beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf dieser Wartezeiten.

4. Kündigung nach Schadenfall

Der Vertrag ist für ein Jahr abgeschlossen. Er endet automatisch, ohne dass er einer Kündigung bedarf.

- a) Nach Eintritt eines Schadenfalles kannst sowohl du als auch wir den Vertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss uns bzw. dir spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
- b) Kündigst du, wird deine Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Du kannst jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
- c) Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach deinem Zugang bei dir wirksam.
- d) Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

5. Anzeigen, Willenserklärungen

Für deine sämtlichen Erklärungen, Anzeigen und Informationen ist für ihre Gültigkeit die geschriebene Form erforderlich (schriftlich, ohne Unterschrift). Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden zweifelsfrei hervorgeht (z. B. Telefax oder E-Mail, nicht aber SMS). Die Erklärungen, Anzeigen und Informationen müssen dem Empfänger zugehen und von ihm auf Dauer aufbewahrt werden können.

Schriftliche Erklärungen, Anzeigen und Informationen (Original mit Unterschrift) sind auch gültig. Lediglich durch dich mündlich abgegebene Erklärungen, Anzeigen und Informationen sind nicht wirksam.

Uns sind Änderungen deiner Anschrift bekannt zu geben. Solange du die Änderungen deiner Anschrift nicht bekannt gibst, gelten Zusendungen von uns an die zuletzt bekannt gegebene Adresse als dir zugegangen.

6. Gesetzliche Verjährung

- a) Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- b) Hast du einen Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem dir unsere Entscheidung in Textform zugeht.

7. Änderung Prämie, Versicherungssumme (Wertanpassung)

Die Bestimmung in 7. findet in den Allgemeinen Schutzbriefbedingungen keine Anwendung.

8. Zuständiges Gericht

- a) Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz. Bist du eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk du

Dein Versicherungspartner

zur Zeit der Klageerhebung deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast.

- b) Klagen gegen die versicherte Person
Bist du eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen dich bei dem Gericht erhoben werden, das für deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort deines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
- c) Unbekannter Wohnsitz der versicherten Person
Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen dich nach unserem Sitz.

9. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht.

10. Verpflichtungen Dritter

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär d.h. sie werden nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Absicherungen (z. B. Privat- oder Sozialversicherungen) ohnehin Ersatz erlangt werden kann. Soweit im Schadensfall ein Dritter im Umfang der für das havarierte Fahrrad geltenden Assistancemaßnahmen leistungspflichtig ist, gehen diese Leistungsverpflichtungen ebenfalls vor. Soweit du aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kannst, steht dir frei, welchem Versicherer du den Schadensfall meldest. Bestehen ausschließlich Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen, wird ROLAND im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten. Hast du aufgrund desselben Schadensfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kannst du insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.

11. Schweigepflichtentbindung

„Mir ist bekannt, dass der Versicherer zur Beurteilung seiner Leistungspflicht grundsätzlich die Angaben überprüft, die ich zur Begründung der Ansprüche mache oder die sich aus von mir eingereichten Unterlagen (z. B. Bescheinigungen, Atteste) sowie von mir veranlassten Mitteilungen eines Krankenhauses oder von Angehörigen eines Heilberufes ergeben. Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit hierzu aufgrund des Antrags und / oder der eingereichten Unterlagen ein Anlass besteht (z. B. bei Fragen zur Diagnose, dem Behandlungsverlauf oder der erstellten Liquidation). Ich werde, sofern vom Versicherer konkret verlangt, nach freiem Ermessen im Einzelfall schriftlich erklären, ob oder inwieweit ich die entsprechenden Personen oder Behörden von ihrer Schweigepflicht entbinde. Mir ist bekannt, dass die Entscheidung für diese Alternative zur Verzögerung der Leistungsregulierung, zur Leistungskürzung oder gar zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann, sollte sich aufgrund der verbleibenden Informationsquellen die Leistungspflicht nicht oder nur teilweise begründen lassen. Für jede entsprechende Schweigepflichtentbindung im Einzelfall kann der Versicherer eine angemessene Kostenbeteiligung in Höhe von 10 € verlangen.“

Dein Versicherungspartner